

Mustermandant
XYZ-GmbH
01234 Musterhausen

Musterhausen, den xx.xx.xxxx

Betreff:
CSRD-Berichtspflicht verschoben; Nachhaltigkeit bleibt strategisch entscheidend

„Sehr geehrte Frau Mustermann,
sehr geehrter Herr Mustermann,

die Europäische Kommission hat mit dem **Omnibus-Vorschlag zur CSRD vom Februar 2025** eine umfassende Entschlackung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angestoßen mit den folgenden Zielen:

- **weniger Bürokratie für die verpflichteten Unternehmen,**
- **stärkere Fokussierung auf wesentliche Aspekte.**

1. Erleichterung bei der Berichtspflicht für große Unternehmen, jedoch aufgehoben

1.a Verschiebung Startdatum 01.01.2025 auf 01.01.2027

Im März wurde die „Stop-the-Clock“-Richtlinie durch die EU verabschiedet, die den berichtspflichtigen Unternehmen einen **Aufschub um 2 Jahre gewähren**. Nach dem Vorschlag müssen Sie als großes Unternehmen erst ab **dem Geschäftsjahr 2027** nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten.

Sollte der Entwurf zur Änderung der CSRD entsprechend den Vorschlägen umgesetzt werden, wird Sie die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur treffen, wenn Sie

- **mehr als 1.000 Mitarbeitenden**
- **und entweder mehr als €50 Mio. Umsatz oder**
- **mehr als €25 Mio. Bilanzsumme**

haben.

Die Jahre 2025 und 2026 können für **Implementierung** und **Probelauf** Ihres ESG-Systems genutzt werden.

1.b Limited Assurance ausreichend

5

Die geplante Ausweitung auf „Reasonable Assurance“ wurde gestrichen – es bleibt bei einer „**Limited Assurance**“-Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung; d. h. ein reduzierter Verlässlichkeitsgrad bei der Prüfung durch den Nachhaltigkeitsprüfer.

1.c Reduktion der Berichtsunfähigkeit

6

Gleichzeitig soll die Zahl der zu berichtenden Datenpunkte um **25 % reduziert** werden.

1.d „Aufgeschoben heißt nicht aufgehoben“

7

Diese Erleichterungen sind bedeutend, dennoch gilt: **Die CSRD bleibt verbindlich und sie wird kommen.** Die EU verfolgt ihre Nachhaltigkeitsziele weiterhin mit Nachdruck (Green Deal, Net-Zero-Ziele). Der aktuelle Aufschub ist ein **strategisches Zeitfenster**, das Sie und ihr Unternehmen für eine fundierte Vorbereitung nutzen sollten.

2. Unsere Empfehlung: Nutzen Sie die Zeit strategisch

8

Nutzen Sie als weiterhin verpflichtetes Unternehmen die gewonnene Zeit nicht zum Stillstand, sondern zum Aufbau von **verlässlichen, integrierten ESG-Strukturen**:

2.a Empfohlene Aktivitäten und Maßnahmen 2025:

9

- **Wesentlichkeitsanalyse (doppelt):** systematisch durchführen oder aktualisieren (→ in den Entwürfen des Omnibus ist kein Wegfall der doppelten Wesentlichkeitsanalyse vorgesehen).
- **Datenstrukturen aufbauen:** ESG-KPIs identifizieren, Daten automatisiert erheben und analysieren, vor allem quantitative Daten, die umfangreiche Messungen erfordern. In der Omnibus-Richtlinie ist vor allem die Streichung von qualitativen, unklaren Datenpunkten vorgesehen.
- **Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln:** Ziele, Maßnahmen und Governance fest verankern.

2.b Empfohlene Aktivitäten und Maßnahmen 2026:

10

- **„Probelauf“ starten:** Erstellung eines ESRS-konformen Berichts mit Simulation der Prüfer-Anforderungen.
- **Prozesse weiter harmonisieren:** ESG- und Finanzberichterstattung frühzeitig integrieren (auch im Hinblick auf die notwendigen IKS-Strukturen).

Denn: **ESG wird zum weiteren neuen Faktor auch bei der Unternehmensbewertung.**

11

Viele Akteure in der Wirtschaft, z. B.

- Investoren,
- Banken,
- Kunden und
- zukünftige Fachkräfte

beurteilen **zunehmend**

- Transparenz,
- Nachvollziehbarkeit und
- Wirkung

im Bereich der Nachhaltigkeit. Bloße Absichtserklärungen werden zukünftig nicht mehr ausreichend sein.

3. Wir als Wirtschaftsprüfer und Prüfer für Nachhaltigkeit stehen an Ihrer Seite

12

Als Ihr Wirtschaftsprüfer und strategischer ESG-Partner unterstützen wir Sie in allen relevanten Bereichen:

- Methodik zur doppelten Wesentlichkeit, d. h. „Reduktion auf das Maximale“
- Aufbau von ESG-KPI-Systemen und Prüfprozessen
- Begleitung Ihres ersten Nachhaltigkeitsberichts – mit oder ohne Prüfung

Sichern Sie sich mit Weitblick und Struktur Ihren ESG-Vorsprung gegenüber Wettbewerbern.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Sprechen Sie uns hierzu bitte jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen“

[Wirtschaftsprüfer]

Mandantenschreiben zur Information von Unternehmen, die künftig von der CSRD-Berichtspflicht nicht mehr betroffen sein werden (KMU)

03/2025

Mustermandant
XYZ-GmbH
01234 Musterhausen

Musterhausen, den xx.xx.xxxx

**Betreff:
CSRD-Erleichterungen? – Neuer VSME Standard**

„Sehr geehrte Frau Mustermann,
sehr geehrter Herr Mustermann,

die Europäische Kommission hat mit dem „**Omnibus-Vorschlag**“ zur CSRD vom **Februar 2025** eine umfassende Entschlackung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angestoßen und verfolgt dabei nachfolgende Ziele:

- **weniger Bürokratie für die verpflichteten Unternehmen,**
- **stärkere Fokussierung auf wesentliche Aspekte.**

Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sollen regulatorisch entlastet werden.

Sollte der „Omnibus-Richtlinienvorschlag der EU“ in den nächsten Monaten umgesetzt werden, so würde das vereinfacht gesagt Folgendes konkret für Sie als Unternehmen bedeuten:

- 1. CSRD-Berichtspflicht entfällt** für Unternehmen mit **weniger als 1.000 Mitarbeiter**
- 2. Lieferketten-Berichtspflicht für KMU wird reduziert (Begrenzung Trickle-Down-Effekt)**
- 3. Stattdessen: freiwilliger VSME-Standard** für eine an KMU angepasste ESG-Berichterstattung.

Dies klingt zunächst nach „Rückzug aus der Regulierung“ – ist aber tatsächlich ein **strategisches Angebot**:

Der neue **VSME-Standard** ermöglicht Ihnen,

- **strukturiert,**
- **glaubwürdig und**
- **ressourcenschonend**

über Ihre Nachhaltigkeit zu berichten.

Wer morgen wettbewerbsfähig bleiben will, muss zeitnah „ESG-berichtsfähig“ werden.

Leitfrage 1: Warum ist nachhaltiges Wirtschaften (ESG) für KMU auch ohne gesetzliche Pflicht von großer, teils existentieller Bedeutung?

6

Auch wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht direkt unter die CSRD fallen, wachsen die Anforderungen an Transparenz und Nachhaltigkeit deutlich, nicht aus der Gesetzgebung, sondern aus dem Markt.

ESG-Kriterien spielen zunehmend eine zentrale Rolle bei

7

- Finanzierung,
- strategischen Partnerschaften und
- Wettbewerbsfähigkeit.

Besteht jetzt faktischer Handlungszwang, auch ohne gesetzliche Pflicht?

8

Ja, die Gründe sind vielfältig:

- **Kreditvergabe wird klimabezogen:** Banken fordern bereits heute teilweise Klimarisikoszenarien für Kreditbewertungen.
- **Lieferkettendruck bleibt real:** Die Verpflichtung zur Weitergabe von ESG-Daten an Geschäftspartner bleibt bestehen – wenn auch in vermindertem Umfang.
- **Markterwartungen steigen:** Kunden, Investoren, öffentliche Auftraggeber – alle erwarten Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeit.
- **Green Claims werden überprüft:** ESG-Kommunikation ohne Datenbasis kann zum Risiko werden.

Leitfrage 2: Wie sollte ich das Nachhaltigkeitssystem aufsetzen?

9

Die ESG-Berichterstattung ist schlank und wirksam aufzusetzen. Um Nachhaltigkeit glaubwürdig und effizient im Unternehmen zu verankern, braucht es keine überbordenden Ressourcen – sondern einen **klar strukturierten Fahrplan**.

Mit einem praxisnahen ESG-Ansatz können KMU

- ihre Wirkung sichtbar machen,
- Vertrauen stärken und
- Anforderungen gezielt erfüllen.

So gelingt der Einstieg in die **Berichterstattung mit Augenmaß:**

10

1. ESG-Verantwortlichkeiten klären
2. **Wesentlichkeitsanalyse** auf KMU-Niveau durchführen
3. Ziele & Maßnahmen ableiten (z. B. zu Energie, Emissionen, Arbeitsbedingungen)
4. ESG-Datenprozesse aufbauen und ggf. mit existierender Buchhaltung verzahnen
5. **VSME-Bericht erstellen:** standardisiert, transparent, nachvollziehbar

Betrachten Sie das Thema ESG nicht als Last, sondern als **Chancen-Management** – für

11

- bessere Kreditbedingungen,
- stabilere Kundenbeziehungen und
- neue Marktzugänge.

Wir unterstützen Sie dabei!

12

Wir begleiten Sie mit

- pragmatischem Vorgehen,
- erprobten Vorlagen und
- praxisnaher Beratung,

auf Wunsch auch mit einem freiwilligen Prüfungsvermerk.

Es gilt: Jetzt freiwillig handeln – um später vorbereitet zu sein.

13

Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen, die weitere ESG-System-Umsetzung effektiv zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen“
[Wirtschaftsprüfer]